



Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Zu zahlen sind:
 - ein Jahresbeitrag, von 45 € / ermäßigt 20 €
 - Fördermitgliedschaft 120 € oder 240 €
 - Ermäßigt sind: Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende
 - Umlagen oder Gebühren gemäß der Beitragsordnung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe eines Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr kann in der Beitragsordnung abgesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, neu festzusetzen.
5. Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen.
Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am Beitragseinzugsverfahren mittels SEPA Lastschriftmandat.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Die Erklärung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit zu erfolgen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
 - a. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren;
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
 - b. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.